

eingetretenen und auch möglichen volkswirtschaftlichen Schaden im klaren war, wie seine Einstellung zu diesen Folgen ist und ob er sie im groben voraussehen konnte. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung läßt sich erst durch das Ziel des Täters in bezug auf Brand- und Folgeschaden richtig beurteilen. In einem Urteil des BG Leipzig wird hierzu folgendes ausgeführt:

"Der Umfang des durch vorsätzliche Brandstiftung entstandenen materiellen Schadens kann nicht allein in Geld ausgedrückt werden. Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit ist vor allem auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der vernichteten Werte zu berücksichtigen. Diese ergibt sich aus der konkreten Situation desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem die vernichteten Werte Verwendung finden sollten." ' 1)

#### 5.7. Versuch

Da der Angriff auf die allgemeine Sicherheit durch Brandstiftungen bereits in der Anfangsphase der Begehung zu bekämpfen sein muß, ist der Versuch der Brandstiftung nach Abs. 3 strafbar.. Unter, Versuch sind diejenigen Handlungen (Tun oder Unterlassen) des Täters zu verstehen, die geeignet sind, den schädlichen Kausalprozeß der Elementar-gewalten auszulösen, z. B. in Brand setzen, aber das Feuer verlöscht wieder; Ausströmenlassen von Gasen, die mit Luft explosives Gemisch ergeben; Anbringen einer Zeitzünd-  
- 1  
deranlage usw.

**TTTTTMM; ^: 322.**